



# HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2021

HHA

## Antrag

**Marius Weiß (SPD), Ulrike Alex (SPD), Wolfgang Decker (SPD),  
Kerstin Geis (SPD), Bijan Kaffenberger (SPD), Torsten Warnecke (SPD)  
und Fraktion**

### **Dringend regionale Brauereivielalt erhalten – Biersteuer erstatten**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Abmilderung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen und zur Sicherstellung der Existenz der betroffenen kleineren und mittleren hessischen Brauereibetrieben, diesen die Biersteuer für das Jahr 2020 zu erstatten.
2. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf, für das achte GZSG-Maßnahmenpaket eine entsprechende Vorlage an den Haushaltsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GZSG mit aufzunehmen. Diese soll sich vom Umfang der Unterstützung her an der gezahlten Biersteuer im Jahr 2020 in Höhe von etwa 10.000.000 € orientieren.

#### **Begründung:**

Der Lockdown in der Gastronomie sowie die Absage sämtlicher Veranstaltungen sind für viele Unternehmen existenzbedrohend. Hiervon betroffen sind auch die Lieferanten der Gastronomie- und Veranstaltungsbranche einschließlich der Brauwirtschaft. Auch in Hessen ist die Brauwirtschaft, so wie in anderen Bundesländern, von mittelständischen Betrieben geprägt. Die Durchführung von Festveranstaltungen, ein traditionell wichtiges Geschäftsfeld der Brauereiwirtschaft, ist seit mittlerweile fast einem Jahr nur noch eingeschränkt möglich bzw. gar nicht mehr gestattet. Der Fassbiermarkt ist damit zum Erliegen gekommen. Je stärker ein Betrieb mit dem Gastronomie- und Veranstaltungsgeschäft verbunden ist, umso gravierender sind der Umsatzeinbruch und die damit einhergehenden Verluste.

Mit einer Erstattung der Biersteuer in Höhe von rund 10 Mio. € für das Jahr 2020 für Betriebe mit einer Produktionsmenge von unter 200.000 Hektolitern, wäre kleineren und mittleren Betrieben schnell und nachhaltig geholfen. Bei der Biersteuer handelt es sich um eine indirekte Verbrauchsteuer, deren Aufkommen vollständig den Ländern zufließt. Die Biersteuer bemisst sich nicht an den Erträgen, sondern aufgrund der Menge des hergestellten Bieres. Bei der Festsetzung des Steuerbetrages ist eine gesetzliche Staffelung bis zu einer Produktionsmenge von 200.000 Hektolitern festgeschrieben. Diese Staffelung ist eine gesetzliche Mittelstandsregelung, mit der anerkannt wird, dass kleinere Brauereien zu deutlich höheren Kosten je Hektoliter produzieren.

Wiesbaden, 23. März 2021

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Nancy Faser**

**Marius Weiß  
Ulrike Alex  
Wolfgang Decker  
Kerstin Geis  
Bijan Kaffenberger  
Torsten Warnecke**